

Gemeindeversammlung vom 5. Mai 2026

Vorlage des Gemeinderats vom 07. April 2026

Beitritt zum «Abwasserverband Röti»

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Vorlage betreffend Beitritt zum neuen «Abwasserverband Röti».



1. Zusammenfassung

Der Kläranlageverband Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall, Feuerthalen und Flurlingen schaut auf eine lange und bisweilen herausfordernde Geschichte zurück. Heute ist der Kläranlageverband (KAV) betrieblich und finanziell gut aufgestellt. Er erbringt wichtige Leistungen für die Entsorgungssicherheit vieler Gemeinden. Die Betriebe ARA Röti und KBA Hard inkl. Deponie Pflumm leisten einen massgeblichen Beitrag zur professionellen, rechtskonformen und umweltfreundlichen Reinigung von Abwasser bzw. Entsorgung von Siedlungsabfall und Verwertung von Wertstoffen.

Trotz dieser grundsätzlich positiven Ausgangslage besteht insbesondere in organisatorischer Hinsicht ein gewisser Handlungsbedarf, um zeitgemässe Strukturen zu schaffen und den Verband in seiner Aufgabenerfüllung weiter zu stärken. Aus diesem Grund hat die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes (VK) am 24. November 2025 nach Abschluss eines mehrjährigen und partizipativen Prozesses die Reorganisation des Kläranlageverbandes beschlossen.

Mit der vorgeschlagenen Reorganisation werden die Bereiche Abfall und Abwasser auf zwei eigenständige Verbände aufgeteilt. Der bisherige Verband wird zum Verband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» und der «Abwasserverband Röti» wird neu gegründet.

Durch die Ausweitung auf neue Mitglieder und die Stärkung der internen Kompetenzen und Befugnisse im neuen «Abwasserverband Röti» werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um die Abwasserreinigung und den damit einhergehenden Schutz der Umwelt auch in Zukunft in Eigenverantwortung gemäss den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden sicherzustellen.

Die Verbandsmitgliedschaft bringt aus Sicht des Gemeinderates für die Gemeinde Stetten verschiedene, nicht zu verachtende Vorteile. Während wir heute lediglich den Status als Vertragsgemeinde ohne jegliche Mitwirkungsrechte haben, werden wir inskünftig als Verbandsmitglied in der Delegiertenversammlung vertreten sein und auf diese Weise die Geschicke des Verbandes mitbestimmen können. Das stellt eine wesentliche rechtliche Besserstellung dar. Während heute der Gemeinde Stetten auf vertraglicher Basis lediglich das Recht eingeräumt wird, ihr Abwasser der ARA Röti in Neuhausen am Rheinfall zuzuführen, wird sie in Zukunft über ihre Vertretungen in den verschiedenen Verbandsorganen über die wesentlichen Entscheide mitabstimmen können. Dazu gehören insbesondere die Festlegung des Kostenverteilers, die grundlegende Notwendigkeit von Investitionen in bestehende oder neue Anlagen, die Bestimmung des Zeitpunkts ihrer Vornahme und die allgemeine strategische Ausrichtung des Verbandes. Demgegenüber werden solche Entscheidungen heute ohne unser Zutun gefällt. Dennoch sind die Vertragsgemeinden verpflichtet, ihren Teil der ungedeckten Betriebskosten und ihren Investitionsanteil zu bezahlen. Inskünftig können sie über derartige kostenrelevante Belange mitberaten und beschliessen.

Betrieblich ergeben sich hingegen keine nennenswerten Änderungen. Die bisherigen Vertrags- bzw. neuen Verbandsgemeinden können weiterhin vom Know-How und der Infrastruktur des Verbandes profitieren. Die überaus zuverlässige und in der Vergangenheit bewährte Abwasserentsorgung wird somit beibehalten. In diesem Zusammenhang ist schliesslich zu beachten, dass der Anschluss an die ARA Röti bereits erfolgt ist. Insofern kann festgehalten werden, dass selbständige Alternativen zur Verbandsmitgliedschaft entweder unverhältnismässig oder überaus kostspielig sind.

Inhalt

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Zusammenfassung | 2 |
| 2. | Ausgangslage | 5 |
| 2.1 | Der Kläranlageverband heute | 5 |
| 2.2 | Geltende Rechtsgrundlagen des heutigen Kläranlageverbandes | 5 |
| 2.3 | Aktuelle Organisation des Kläranlageverbandes | 6 |
| 3. | Ziele des neuen Abwasserverbandes Röti | 8 |
| 3.1.1 | Generelle Verschlankung der Verbandsorganisation | 8 |
| 3.1.2 | Schärfung und klare Abgrenzung von Zuständigkeiten und Aufgaben | 8 |
| 3.1.3 | Generelle Stärkung des Verbandes | 8 |
| 3.1.4 | Integration der Vertragsgemeinden | 8 |
| 4. | Was bisher geschah | 10 |
| 4.1 | Arbeiten zur Reorganisation im Bereich Abwasser | 10 |
| 4.2 | Vorprüfung bei den zuständigen Aufsichtsbehörden der beteiligten Kantone | 10 |
| 5. | Organisation des neuen Verbandes | 11 |
| 5.1 | Die Verbandsordnung im Einzelnen (Beilage 1) | 11 |
| 5.1.1 | Zusammenschluss und Verbandszweck | 11 |
| 5.1.2 | Organisation | 11 |
| 5.1.3 | Verbandsanlagen | 13 |
| 5.1.4 | Aufgaben der Verbandsgemeinden | 13 |
| 5.1.5 | Finanzierung und Finanzhaushalt | 13 |
| 5.1.6 | Rechtliche Rahmenbedingungen | 14 |
| 5.1.7 | Revisionen, Ein- und Austritt aus dem Verband, Schlussbestimmungen | 14 |
| 5.2 | Organigramm | 15 |
| 6. | Zuständigkeiten | 16 |
| 6.1 | Rechtliche Abwicklung | 16 |
| 6.1.1 | Notwendige Beschlüsse auf Verbandsebene | 16 |
| 6.1.2 | Notwendiger Beschluss auf Gemeindeebene | 16 |
| 6.1.3 | Notwendige Beschlüsse auf Kantonsebene | 16 |
| 6.2 | Finanzielle Abwicklung | 17 |
| 6.2.1 | Neugründung und Beitritt zum «Abwasserverband Röti» | 17 |
| 6.2.2 | Bar- und Sacheinlagen des neuen Verbandes | 17 |
| 6.3 | Umsetzung und Zeitplan | 18 |
| 7. | Würdigung | 20 |

2. Ausgangslage

2.1 *Der Kläranlageverband heute*

Unter der Bezeichnung «Kläranlageverband Schaffhausen - Neuhausen am Rheinflall - Feuerthalen - Flurlingen» (im Folgenden: Kläranlageverband) existiert heute ein kantonsübergreifender Verband mit Sitz in Schaffhausen. Der Verband ist für die Reinigung sämtlicher Abwässer sowie für die Behandlung und Entsorgung des anfallenden Siedlungsabfalls der angeschlossenen Gemeinden verantwortlich. Zu diesem Zweck betreibt der Kläranlageverband verschiedene Anlagen, welche zwar separaten Sparten (Abwasser/Abfall) zugeordnet, jedoch unter dem Dach des Verbandes vereinigt sind.

In der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Röti in Neuhausen am Rheinflall wird das Abwasser der angeschlossenen Verbands- und Vertragsgemeinden soweit gereinigt, dass es unter Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen bedenkenlos in den Rhein abgeleitet werden kann. Die Gemeinde Stetten hat aktuell den Status einer Vertragsgemeinde.

Die KBA Hard in Beringen ist das Annahmезentrum für die Kehrichtsammeldienste der angegliederten Gemeinden. Grünabfall und Wertstoffe aus den Gemeinden werden ebenso in der KBA Hard gelagert und umgeschlagen. Daneben liefern auch Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Privatpersonen brennbare Abfälle, Grünabfälle, Recyclingstoffe und Sonderabfälle in die KBA Hard.

Schliesslich betreibt und bewirtschaftet der Kläranlageverband die Deponie Pflumm in Gächlingen.

Aus diesem Gefäss soll hingegen die Abwasserreinigung ausgegliedert und auf den neu zu schaffenden «Abwasserverband Röti» übertragen werden. Mit dieser Vorlage beantragt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. k GG den Beitritt zum besagten neuen Verband.

2.2 *Geltende Rechtsgrundlagen des heutigen Kläranlageverbandes*

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Organisation und das Funktionieren des Kläranlageverbandes sind:

- Vertrag zwischen den Regierungen der Kantone Schaffhausen und Zürich über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage sowie einer Kehricht- und Klärschlammбeseitigungsanlage durch die Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinflall und die politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen vom 31. Mai 1957 (SHR 814.220)
- Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinflall und den politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen über die Bildung eines Gemeindeverbandes für die gemeinsame Abwasser- und Kehrichtбeseitigung (Verbandsordnung KAV; RSS 730.1).

Darüber hinaus kommen die Gesetze und Vorschriften des Kantons Schaffhausen für die Belange des Verbandes zur Anwendung (Art. 28

Verbandsordnung KAV). Insofern sind auch das Schaffhauser Finanzhaushaltsgesetz (FHG; SHR 611.100), Gemeindegesetz (GG; SHR 120.100) oder etwa das kantonale Personalgesetz (PersG; SHR 180.100) für die Geschäfte des Kläranlageverbandes von Bedeutung.

2.3 **Aktuelle Organisation des Kläranlageverbandes**

Die Verbandsordnung sieht als Organe des Kläranlageverbandes die Verwaltungskommission, den Bau- und Betriebsausschuss sowie die Rechnungsprüfungskommission vor:

- **Die Verwaltungskommission** besteht aus 12 Mitgliedern, wobei jede der vier Verbandsgemeinden drei Vertreterinnen oder Vertreter entsendet. Daneben haben auch die Standortgemeinden Beringen (KBA Hard) und Gächlingen (Deponie Pflumm) sowie die kantonale Umweltbehörde (IKL) Anrecht auf Einsitz in der Verwaltungskommission mit beratender Stimme. Auch das Verbandssekretariat nimmt mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Verwaltungskommission nimmt nach heutiger Verbandsordnung zum einen strategische und zum anderen auch operative Aufgaben wahr. Es findet somit eine gewisse Vermischung der politischen und betrieblichen Ebene statt, was mitunter zu Schwierigkeiten führt. Diese sollen in Zukunft bzw. durch Umwandlung in den Abfallverband RESU ausgebessert werden.
- **Der Bau- und Betriebsausschuss** besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Verwaltungskommission auf Amtsdauer gewählt. Wurde im Rahmen des gescheiterten Erneuerungsprojekts der KBA Hard aufgehoben und seither nicht mehr wiederbesetzt.
- **Die Rechnungsprüfungskommission** setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Geschäftsprüfungskommission der Stadt Schaffhausen zwei Mitglieder (darunter den Vorsitz) und die Rechnungsprüfungskommissionen der übrigen Verbandsgemeinden je ein Mitglied stellen.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Bereiche Abwasser und Abfall nicht von Anfang an im selben Verband vorgesehen waren. Vielmehr handelt es sich dabei um ein historisch gewachsenes Modell, das schweizweit eine Rarität bildet. Der Kreis der angeschlossenen Gemeinden beim Abwasser (geografisch starrere Gebundenheit aufgrund der ARA) unterscheidet sich wesentlich von jenen Gemeinden, die ihren Abfall in die KBA Hard liefern. Zudem unterscheiden sich strategische, betriebliche und wirtschaftliche Fragestellungen in den beiden Aufgabengebieten. Deshalb ist es nicht länger opportun, sowohl das Abwasser als auch den Abfall über einen «Kollektivverband» abzuwickeln.

Unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen sah die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes die Zeit gekommen, die Organisation des Verbandes grundlegend zu überarbeiten und neben der Umwandlung des bestehenden Verbandes in einen reinen Abfallverband «Recycling und Entsorgung Schaffhausen und Umgebung - RESU» auch den neuen «Abwasserverband Röti» ins Leben zu rufen. Gleichzeitig bot sie allen interessierten Gemeinden als Vollmitglieder dem neuen Abwasserverband beizutreten. Damit bietet sich die Chance,

in Zukunft die Führung und Entwicklung des Verbands und seiner Tätigkeiten mitzugestalten.

3. Ziele des neuen Abwasserverbandes Röti

Der neu zu schaffende «Abwasserverband Röti» bietet im Vergleich zu heute verschiedene Verbesserungen in der Verbandsorganisation. Folgende Hauptziele sollen mit der neuen Organisation erreicht werden:

3.1.1 *Generelle Verschlinkung der Verbandsorganisation*

Dem heutigen Kläranlageverband kann eine gewisse Schwerfälligkeit nicht abgesprochen werden. Zum einen ist der Verband sowohl für die Abwasserbehandlung als auch die Abfallentsorgung verantwortlich. Zum andern müssen die meisten Entscheidungen einen weiten «Instanzenzug» durchlaufen. Hier soll deshalb eine Spezialisierung auf die beiden Sparten Abwasser bzw. Abfall erfolgen, indem dafür separate Verbände geschaffen werden.

Darüber hinaus sind die Entscheidungswege innerhalb dieser Verbände so zu gestalten, dass Entscheidungen - gemessen an ihrer betrieblichen, finanziellen und politischen Tragweite - möglichst schnell und flexibel gefällt werden können. Dadurch kann auch sichergestellt werden, dass das oberste Verbandsorgan bloss Geschäfte von grundlegender Bedeutung behandelt, während untergeordnete Angelegenheiten auf fachlicher bzw. betrieblicher Ebene abschliessend erledigt werden.

3.1.2 *Schärfung und klare Abgrenzung von Zuständigkeiten und Aufgaben*

Im Vordergrund steht hier die Entkoppelung der politischen und fachlichen Ebene, wodurch eine sachgerechte und effizientere Kompetenzordnung geschaffen werden kann. Die heutige Funktion der Verwaltungskommission mit strategischen und operativen Aufgaben ist nicht zielführend. Klare Abgrenzungen innerhalb des Verbandes und die eindeutige Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen sind unabdingbar für eine optimale Funktionsweise des Verbandes.

3.1.3 *Generelle Stärkung des Verbandes*

Die Stärkung des Verbandes erfolgt auf zwei Ebenen. Einerseits müssen Entscheide grundsätzlich innerhalb des Verbandes gefällt werden können. Die Auslagerung von Entscheiden ausserhalb des Verbandes soll auf das Grundlegendste beschränkt werden (Referendum, gewisse Finanzbefugnisse, Revision der Verbandsordnung). Andererseits sollen die Finanzkompetenzen und Ausgabenbefugnisse der Verbandsorgane gegenüber heute wesentlich erhöht werden, wodurch die Autonomie und Handlungsfähigkeit des Verbandes gestärkt wird.

3.1.4 *Integration der Vertragsgemeinden*

Der Kläranlageverband kennt heute gewissermassen eine «Zweiklassengesellschaft», indem neben den vier Verbandsgemeinden zahlreiche Vertragsgemeinden existieren, die als solche an der ARA Röti angeschlossen sind. Letztere sind durch ihren Status insofern benachteiligt, als sie keinerlei Einflussmöglichkeiten und Partizipationsrechte haben. Vielmehr werden ihnen auf vertraglicher Basis die anteilmässigen Betriebskosten jährlich in Rechnung gestellt.

Die Integration der Vertragsgemeinden zu vollwertigen Mitgliedern des Verbandes bringt allen Beteiligten signifikante Vorteile. Die bisherigen Vertragsgemeinden sollen inskünftig vom Mitspracherecht und der Teilhabe am Entscheidungsprozess profitieren, während der Verband selbst durch die Erweiterung nach aussen gestärkt auftreten könnte. Das Bekenntnis der Vertragsgemeinden zum Verband kann schliesslich die Planungssicherheit und Funktionsfähigkeit des Verbandes längerfristig entscheidend verbessern.

Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Gemeinden, die am Vernehmlassungsverfahren (vgl. Ziff. 4.1) teilgenommen haben, dem neuen «Abwasserverband Röti» tatsächlich auch beitreten, sähe die Zusammensetzung der Verbandsgemeinden wie folgt aus:

- Schaffhausen (bisher)
- Neuhausen am Rheinfall (bisher)
- Feuerthalen (bisher)
- Flurlingen (bisher)

- Barga (neu)
- Büsingen (neu)
- Büttenhardt (neu)
- Dörflingen (neu)
- Merishausen (neu)
- Schlatt TG (neu)
- Stetten (neu)

4. Was bisher geschah

Zur Umsetzung der definierten Ziele hat die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes ein Projektteam unter der Leitung des Verbandssekretariats eingesetzt. Dem Lenkungsausschuss mit je einer Vertretung aller vier Verbandsgemeinden oblag die strategische Leitung des Projekts bzw. Kontrolle der Projektfortschritte. Das Projektteam hat in der Folge das Projekt vorangetrieben und alle erforderlichen Schritte für dessen Abwicklung unternommen. Dazu gehörten insbesondere der Einbezug potentieller neuer Mitgliedsgemeinden des «Abwasserverbands Röti» sowie die Prüfung der erarbeiteten Grundlagen bei den übergeordneten kantonalen Instanzen.

4.1 Arbeiten zur Reorganisation im Bereich Abwasser

Die Vertragsgemeinden wurden im März 2025 zu einer Sitzung eingeladen, an welcher ihnen das Vorgehen und die Grundzüge des Entwurfs der Verbandsordnung vorgestellt wurden. Im Anschluss daran wurde die Vernehmlassung durchgeführt und den Gemeinden die Gelegenheit gegeben, sich zu sämtlichen Aspekten des Entwurfes der Verbandsordnung zu äussern.

Die Ergebnisse der Vernehmlassung wurden im August 2025 zusammen mit den involvierten Gemeinden ausgewertet und letzte Änderungen bzw. Ergänzungen an der Verbandsordnung des «Abwasserverbandes Röti» vorgenommen (vgl. Ziff. 5.1).

4.2 Vorprüfung bei den zuständigen Aufsichtsbehörden der beteiligten Kantone

Parallel zum Vernehmlassungsverfahren wurde der Entwurf der Verbandsordnung zum neu geplanten «Abwasserverbands Röti» bei den betroffenen Kantonen in die Vorprüfung gegeben. Angeschrieben wurden das Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen (AJG), das Gemeindeamt des Kantons Zürich sowie das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau (DBU TG).

Insgesamt hat die Vorprüfung bei den Kantonen ergeben, dass der beabsichtigten Reorganisation des Kläranlageverbandes sowie der Zerteilung in einen Abfall- und einen Abwasserverband nichts Grundlegendes im Wege steht. Ebenso haben die beteiligten Kantone bescheinigt, dass die Entwürfe der Verbandsordnung mit dem übergeordneten Recht in Einklang stehen und die kantonalen Vorgaben nicht verletzen. Einzig der zugrundeliegende Staatsvertrag müsste an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, was parallel zum anstehenden politischen Prozess umgesetzt werden könnte (vgl. nachfolgend Ziff. 6.1.3.). Die vereinzelt inhaltlichen Rückmeldungen der kantonalen Behörden wurden allesamt berücksichtigt und konnten in den beiliegenden Entwurf der Verbandsordnung eingepflegt werden.

5. Organisation des neuen Verbandes

Durch die Trennung der Sparten Abwasser und Abfall in separate Verbände erhält der «Abwasserverband Röti» eine eigene und spezifisch auf den Abwasserbereich zugeschnittene Verbandsordnung (Beilage 1). Diese wurde in den vergangenen rund 18 Monaten in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden ausgearbeitet. Nachfolgend soll ein Überblick über die wichtigsten Inhalte und Bestimmungen gegeben werden.

5.1 Die Verbandsordnung im Einzelnen (Beilage 1)

Konzeptionell soll der heutige Kläranlageverband, welcher die Bereiche Abfall und Abwasser in sich vereinigt, auf die Aufgabenerfüllung im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfall reduziert werden. Gleichzeitig wird die Abwassersparte des bestehenden Kläranlageverbandes auf einen neu zu gründenden Abwasserverband übertragen. Beim Entwurf der vorliegenden Verbandsordnung handelt es sich demnach gewissermassen um die Gründungsurkunde des «Abwasserverbands Röti».

5.1.1 Zusammenschluss und Verbandszweck

Die Namensgebung der Körperschaft, der Verbandssitz sowie die Übersicht der Verbandsmitglieder werden in Art. 1 bzw. in Anhang 1 geregelt.

Der Hauptzweck des Verbandes besteht im Betrieb der zentralen ARA Röti sowie in der Entgegennahme bzw. Reinigung der Abwässer aus dem Verbandsgebiet (Art. 2). Ebenso hält die Verbandsordnung weiterhin die Option zur Zusammenarbeit mit Vertragsgemeinden offen (Art. 3 Abs. 1), wobei neue Verbandsmitglieder einen Anspruch auf Anschluss an die ARA Röti haben (Art. 3 Abs. 2).

Zwar ist es ein ausgesprochenes Ziel die bisherigen Vertragsgemeinden zu vollwertigen Mitgliedern zu integrieren. Eine Verbandsmitgliedschaft ist hingegen nicht zwingend nötig, um Leistungen des Verbandes zu beziehen. Vielmehr sind Konstellationen denkbar, in denen die Stellung als blosser Vertragsgemeinde sinnvoll, sachgerecht und nötig sein kann. Solche Konstellationen sollen indes die absolute Ausnahme bilden. Art. 3 Abs. 1 gilt somit als Sonderbestimmung für jene Gemeinden und sonstige Dritte, denen eine Verbandsmitgliedschaft aus rechtlichen oder faktischen Gründen verwehrt bleibt, eine Zusammenarbeit dennoch sinnvoll erscheint. Zu beachten ist ferner, dass die Verbandsordnung nichts darüber aussagt, zu welchen Konditionen eine solche Zusammenarbeit erfolgt und noch weniger garantiert sie den Vertragsgemeinden in dieser Hinsicht eine Gleichbehandlung mit den Verbandsmitgliedern. Stattdessen sind die konkreten Bedingungen für Vertragsgemeinden ebenfalls in entsprechenden Reglementen der Delegiertenversammlung zu definieren.

5.1.2 Organisation

Neben den allgemeinen Bestimmungen werden in diesem Abschnitt insbesondere die verschiedenen Verbandsorgane aufgeführt und deren jeweilige Zuständigkeiten und Kompetenzen definiert.

Wie bisher sind die Mitarbeitenden des Verbands denjenigen der Stadt Schaffhausen gleichgestellt und untersteht dem kantonalen Personalgesetz. Dadurch werden die Kontinuität gegenüber heute sowie die Zuordnung zu den öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen und die damit einhergehenden Anstellungsbedingungen der Belegschaft sichergestellt.

Die Befugnisse der Verbandsmitglieder werden in Art. 8 geregelt und beschränken sich auf das Notwendigste. Die **Gemeinden** bestimmen zum einen ihre Vertretungen in der Delegiertenversammlung und entscheiden zum anderen über neue Ausgabenbeschlüsse, die die Finanzkompetenzen der übrigen Verbandsorgane übersteigen oder gegen die das Referendum ergriffen worden ist. Schliesslich müssen auch wesentliche Änderungen der Verbandsordnung von den Mitgliedsgemeinden genehmigt werden.

Oberstes und strategisches Lenkungsorgan des Verbandes ist die **Delegiertenversammlung (DV)**. Sie setzt sich zusammen aus Vertretungen der Mitgliedsgemeinden, wobei sich die Stimmkraft der einzelnen Delegierten nach der Einwohnerstärke ihrer Gemeinde richtet. In Bezug auf die Beschlussfassung sind die besonderen Beschlusskategorien und ihre Sonderregeln für das Zustandekommen zu beachten (Art. 9). Beschlüsse über neue einmalige oder wiederkehrende Ausgaben im Sinne von Art. 10 lit. e sowie über die Festlegung des Kostenverteilers - mithin Beschlüsse, die unmittelbare Kostenfolgen für die einzelnen Gemeinden haben - bedürfen demnach neben der Mehrheit der Delegiertenstimmen zusätzlich einer mehrheitlichen Zustimmung der an der DV vertretenen Gemeinden. Durch dieses sog. «Gemeindemehr» soll die Hürde für kostenintensive Entscheide der DV, welche insbesondere für kleinere Gemeinden weitreichende Folgen haben können, erhöht werden. Im Sinne eines Ausgleichs wird dieser qualifizierten Beschlussfassung ein Veto-recht der Stadt Schaffhausen gegenübergestellt, die als mit Abstand grösste Verbandsgemeinde auch den grössten Teil der Kosten trägt. Die übrigen Entscheide der DV werden demgegenüber mit einfachem Mehr der Delegiertenstimmen gefasst. Im Übrigen übt die DV die verbandsinterne Oberaufsicht aus und genehmigt das Budget, den Finanzplan und die Betriebsrechnung. Ferner obliegt ihr die Wahl der Betriebskommission und der Revisionsstelle, die Beschlussfassung über neue Ausgaben über 200'000 Franken sowie der Erlass von Reglementen (Art. 10). Die organisatorischen Einzelheiten werden in Art. 11 ff. geregelt.

Ausführendes bzw. operatives Organ des Verbandes ist die **Betriebskommission** zusammen mit der **Betriebsleitung**. Sie ist als Fachgremium konzipiert und soll die notwendige technische, betriebliche, ökologische, juristische und finanzielle Expertise in sich vereinigen, wobei die Stadt Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall als grösstes Verbandsmitglied bzw. Standortgemeinde Anspruch auf je einen Sitz haben. Ein weiterer Sitz ist für die Gemeinden aus dem Kanton Zürich vorgesehen. Die restlichen Sitze stehen zur Disposition und werden von den übrigen Verbandsgemeinden nach Bedarf und Eignung der Kandidierenden besetzt (Art. 14). Die Betriebskommission ist insbesondere für den Vollzug der Beschlüsse der DV zuständig und übernimmt im Übrigen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehören in erster Linie der Abschluss von Verträgen und die Vergabe von

Aufträgen und Lieferungen. Neben der Beschlussfassung über gebundene Ausgaben ist sie auch befugt, neue Ausgaben bis zu 200'000 Franken in eigener Kompetenz zu beschliessen (Art. 15).

In Zukunft soll zudem auf eine verbandseigene Rechnungsprüfungskommission verzichtet werden. Stattdessen ist eine **Revisionsstelle** zu bestellen, welche die gesetzlichen Prüfungsaufgaben wahrnimmt (Art. 20/21).

5.1.3 *Verbandsanlagen*

Bau (Art. 22) und Betrieb (Art. 23) der Anlagen erfolgen auf Grundlage von ausgearbeiteten und von den zuständigen Organen genehmigten Projekten sowie nach ökologischen Grundsätzen. Die Anlagen des neuen Verbandes umfassen die zentrale Abwasserreinigungsanlage Röti in Neuhausen am Rheinfall und den dazugehörigen Sammelkanal.

5.1.4 *Aufgaben der Verbandsgemeinden*

In diesem Abschnitt werden die Besonderheiten bei der Abwasserbehandlung bzw. die anlagentechnischen und betrieblichen Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Verbandsgemeinden und der zentralen ARA umschrieben sowie die daraus fließenden Anforderungen für die Gemeinden festgelegt. Die Pflichten der Verbandsgemeinden erstrecken sich von der Beachtung der allgemeinen Verbandsvorgaben, über die Mitwirkung bei der Erstellung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) und der Vermeidung von Fremdwasser (Art. 25), bis hin zur Einhaltung der Beschaffenheit und Qualität der Abwässer, welche der ARA zugeführt werden (Art. 26). Zu Letzterem gehört insbesondere die Genehmigungspflicht für die Nutzung des Abwassers zur Wärmergewinnung im Kanalisationsnetz einer Mitgliedgemeinde. Um die Einhaltung der Verbandsvorgaben verlässlich überprüfen zu können und um die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, werden dem Verband entsprechende Kontrollrechte (Art. 27) sowie Sanktionsmöglichkeiten (Art. 28) eingeräumt.

5.1.5 *Finanzierung und Finanzhaushalt*

Die Erfüllung der Verbandsaufgaben wird mehr oder minder unmittelbar durch die Verbandsmitglieder finanziert. So werden die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Verbandsanlagen anteilmässig auf die Mitglieder verteilt (Art. 29). Hinsichtlich der Betriebskosten gilt, dass sämtliche Subventionen, Erträge etwa aus der Stromproduktion, Starkverschmutzergebühren und sonstige Beiträge Dritter zunächst in Abzug gebracht werden, bevor die verbleibenden Kosten in Anwendung eines von der DV zu bestimmenden Schlüssels auf die einzelnen Verbandsgemeinden verteilt bzw. diesen in Rechnung gestellt werden (Art. 31/32).

In Bezug auf Investitionskosten gilt demgegenüber in erster Linie das Verursacher- bzw. Nutzniesserprinzip. Die Investition ist demnach von jenen Mitgliedern zu tragen, die sie verursachen oder den grössten Nutzen daraus ziehen. Für alle übrigen Investitionsaufwendungen, die sämtlichen Verbandsmitgliedern zu Gute kommen, gelangt wiederum der Verteilschlüssel zur Anwendung (Art. 33). Der Verteilschlüssel beruht auf der

Einwohnerstärke der einzelnen Verbandsgemeinden und muss periodisch auf Angemessenheit und Korrektheit überprüft werden (Art. 35).

5.1.6 Rechtliche Rahmenbedingungen

Wie der heutige Kläranlageverband soll auch der künftige Abwasserverband dem Recht des Kantons Schaffhausen unterstehen (Art. 36). Das erscheint gerechtfertigt, liegt doch die überwiegende Mehrheit der künftigen Verbandsmitglieder im Kanton Schaffhausen. Ebenso befinden sich die Verbandsanlagen dort. Deshalb ist es nur folgerichtig, dass die Oberaufsicht über die Abfallbewirtschaftung durch die Behörden des Kantons Schaffhausen erfolgt (Art. 38). Der Rechtsschutz sowohl von Verbandsgemeinden gegenüber dem Verband und untereinander als auch von Dritten gegenüber dem Verband ist in Art. 39 ff. geregelt. Ausgehend von den Sanktionsmöglichkeiten gegen einzelne, fehlbare Verbandsgemeinden ist folgerichtig auch der Rechtsschutz der Gemeinden gegenüber dem Verband stärker ausgebaut (Art. 42).

5.1.7 Revisionen, Ein- und Austritt aus dem Verband, Schlussbestimmungen

Grundlegende Änderungen (nicht bloss redaktionelle Anpassungen und dergleichen) der Verbandsordnung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder (Art. 43). Demgegenüber befindet die Delegiertenversammlung über die Modalitäten und Einzelheiten der Aufnahme neuer Gemeinden in den Verband (Art. 44). Ein Austritt einzelner Verbandsmitglieder ist zwar möglich, darf hingegen nicht zum Nachteil des Verbandes gereichen bzw. kann allfällige Entschädigungspflichten der austretenden Gemeinde zur Folge haben (Art. 45). Eine Auflösung ist ebenfalls nur aus wichtigen Gründen möglich. Da die Auflösung des Verbandes für ein einzelnes Mitglied überaus schwerwiegendere Folgen haben kann, gelten hierfür auch strenge Voraussetzungen, indem Einstimmigkeit verlangt wird (Art. 46).

5.2 Organigramm

Die Organisationsstruktur bzw. die Organe des neuen «Abwasserverbands Röti» ergeben sich aus der nachfolgenden Grafik. Es handelt sich dabei um eine schematische Darstellung der Organisation innerhalb des Verbandes.



Abb. 1: Darstellung der neuen Verbandsstruktur

Oberstes Organ ist wie bereits ausgeführt die DV. Sie stellt das Verbandspräsidium, wählt die Mitglieder der Betriebskommission (mind. 3) und bestimmt dessen Präsidium. Die Betriebskommission wählt wiederum die Betriebsleitung, der die betriebliche Verantwortung über die Verbandsanlagen sowie die personelle Führung der Belegschaft obliegt. Die Revisionsstelle ist grundsätzlich unabhängig, wird indes ebenfalls von der DV bestimmt.

6. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Genehmigung des Beitritts zum neuen Abwasserverband richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und der Gemeindeverfassung. Da es beim neuen Verband hingegen um eine kantonsübergreifende Organisation handelt, der neben den bisherigen Verbandsmitgliedern weitere Gemeinden beitreten sollen, sind verschiedene Genehmigungsschritte und Beschlüsse auf Verbands-, Gemeinde- und Kantonsstufe erforderlich. Daraus ergeben sich zahlreiche Abhängigkeiten und wechselseitigen Bedingungen, weshalb die einzelnen Beschlussfassungen zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt und koordiniert werden müssen.

6.1 Rechtliche Abwicklung

6.1.1 Notwendige Beschlüsse auf Verbandsebene

Die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes musste zunächst der vorgesehenen Totalrevision der Verbandsordnung KAV, welche die Ausgliederung der Abwassersparte aus dem bestehenden Verband vorsieht, zustimmen und den entsprechenden Entwurf der neuen Verbandsordnung «RESU» zuhanden der Gemeinden verabschieden. Gemäss Art. 36 Verbandsordnung KAV bedarf jede Änderung der Verbandsordnung der Ratifikation durch die Verbandsgemeinden.

Gleichzeitig hat die Verwaltungskommission den Entwurf der Verbandsordnung des neuen «Abwasserverbandes Röti» in zustimmender Weise zur Kenntnis genommen und der Übertragung der Anlageteile auf den neuen Verband zugestimmt. Die Zustimmung zur Gründung eines neuen Verbandes erfolgt nicht von der bisherigen Verwaltungskommission, sondern durch die neuen Verbandsmitglieder. Beides ist mit Beschluss der Verwaltungskommission vom 24. November 2025 bereits erfolgt.

6.1.2 Notwendiger Beschluss auf Gemeindeebene

Die Zustimmung zur neuen Verbandsordnung bzw. die Erklärung des Beitritts zum «Abwasserverbandes Röti» erfolgt gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Schaffhausen¹ durch Beschluss der Gemeindeversammlung..

6.1.3 Notwendige Beschlüsse auf Kantonsebene

Zusammenschlüsse zu einem Zweckverband bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.² Da es sich beim «Abwasserverband Röti» um einen kantonsübergreifenden Verband handelt, sind entsprechend die Genehmigungen bei den Regierungsräten der beteiligten Kantone einzuholen.

¹ Art. 105 Abs. 2 GG SH (SHR 120.100)

² Art. 105 Abs. 3 GG SH (SHR 120.100)

Ferner bedarf die Zusammenarbeit von Gemeinden über die Kantons-grenze hinaus einer rechtlichen Grundlage in Form eines Staatsvertra-ges zwischen den betroffenen Kantonen. Zwischen Schaffhausen und Zürich besteht bereits ein solcher für den Kläranlageverband. Er ist hin-gegen nicht auf die neue Organisationsform des Abwasserverbandes zu-geschnitten und umfasst keine Gemeinden aus dem Kanton Thurgau. Er muss entsprechend überarbeitet bzw. auf die vorgesehene Lösung an-gepasst werden. Der Prozess zur Anpassung des Staatsvertrages kann parallel zum politischen Prozess in den Gemeinden gestartet und abge-schlossen werden.

6.2 *Finanzielle Abwicklung*

Nicht nur im rechtlichen Sinne gibt es verschiedene Abhängigkeiten und Bedingungen, die es zu beachten gilt. Auch im Hinblick auf die Finanzen eröffnen sich verschiedene Abwicklungsmöglichkeiten und tun sich grundlegende Fragestellungen auf, die beantwortet werden müssen.

6.2.1 *Neugründung und Beitritt zum «Abwasserverband Röti»*

Die Erweiterung der Verbandsmitglieder der ARA Röti betrifft aus-schliesslich bisherige Vertragsgemeinden. Neben den angestammten vier Mitgliedsgemeinden sollen (vorerst) bloss jene Gemeinden dem neuen Abwasserverband Röti angehören, die bereits heute ihr Abwasser in diese Kläranlage zuführen und dort reinigen lassen. Das bedeutet wie-derum, dass sämtliche Mitglieder des neuen Abwasserverbandes entwe-der am Bau und Betrieb der Verbandsanlagen unmittelbar selbst beteiligt waren oder im Zeitpunkt des Anschlusses vertraglich verpflichtet wurden, einen anteilmässigen Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten. In der Folge beteiligten sich auch die Vertragsgemeinden über den Kosten-schlüssel an den Kosten des Betriebs der Kläranlage.

In Anbetracht dessen haben die designierten Verbandsmitglieder des Abwasserverbandes Röti allesamt ihre Beiträge zum Verbandsbeitritt be-reits geleistet. Ein erneuter Einkauf ist somit nicht erforderlich und entfällt von vornherein.

6.2.2 *Bar- und Sacheinlagen des neuen Verbandes*

Es ist vorgesehen, dass der neue Abwasserverband per 1. Januar 2027 seinen Betrieb aufnimmt. Ausgehend von den heutigen Kennzahlen und in Anbetracht der Entwicklung des Eigenkapital sowie der prognostizier-ten Ertragslage ergibt sich folgende Anfangsbilanz:

| Planbilanz per 1. Januar 2027 Abwasserverband Röti | |
|--|------------------------------------|
| Position | Betrag (in Mio. Franken; gerundet) |
| Finanzvermögen | 1.1 |
| Verwaltungsvermögen | 0 |
| Total Aktiven | 1.1 |
| Fremdkapital | 0.9 |
| Eigenkapital | 0.2 |
| Total Passiven | 1.1 |

Tab. 1: prognostizierte Bilanz zum Startzeitpunkt des Abwasserverbandes Röti

In Bezug auf den neuen Abwasserverband kann festgehalten werden, dass die Ertragslage systembedingt stabil bleibt bzw. weder Gewinne noch Verluste erwirtschaftet werden, da die nach Abzug aller Einnahmen verbleibenden Betriebskosten der ARA auf die Verbandsgemeinden umgelegt werden. Insofern handelt es sich hierbei gewissermassen um ein Nullsummenspiel.

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass der Verband «Röti» ausreichend dotiert ist und infolgedessen über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, um auch in Zukunft seinen Verpflichtungen nachzukommen.

6.3 Umsetzung und Zeitplan

Nachdem der bisherige Verband die notwendigen Beschlüsse gefällt hat, haben nun die einzelnen Gemeinden (bisherige und neue Verbandsglieder) über den Beitritt zum Verband bzw. die Änderung der Verbandssordnung zu beschliessen. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Kompetenzordnungen jeder Gemeinde. Danach muss das Ganze noch von den beteiligten Kantonen formell genehmigt werden. Der Zeitplan sieht im Detail wie folgt aus:

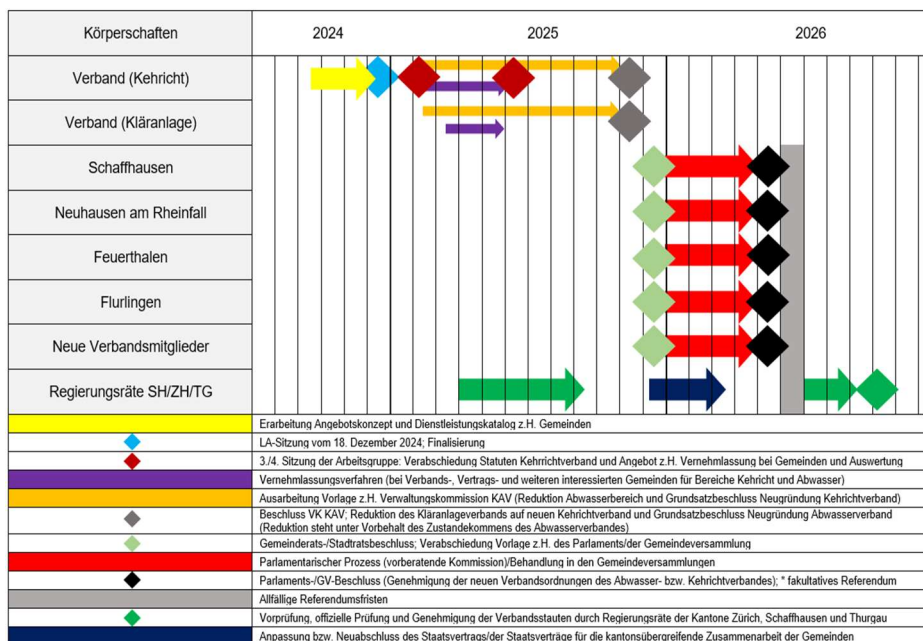


Abb. 3: Zeitplan für die notwendigen Beschlüsse auf jeder Staatsebene

Ausgehend vom derzeitigen Zeitplan ist vorgesehen, dass der neue Verband per 1. Januar 2027 seinen Betrieb aufnimmt. Ab diesem Zeitpunkt gelten sämtliche Gemeinden, die der vorliegenden Vorlage zugestimmt haben, als vollwertige Verbandsmitglieder mit sämtlichen Rechten und Pflichten.

7. Würdigung

Mit der Reorganisation des heutigen Kläranlageverbandes und der Aufgabenteilung auf zwei eigenständige Verbände werden die Abwasser- und die Abfallbewirtschaftung im mittleren Kantonsteil und der angrenzenden Umgebung langfristig auf eine stabile Basis gestellt.

Die Verbandsmitgliedschaft im neuen Abwasserverband bringt für die Gemeinde Stetten unterschiedliche Vorteile in rechtlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht:

- Eine Verbandsmitgliedschaft bedeutet automatisch mehr Mitspracherechte und Partizipationsmöglichkeiten in den verschiedenen Organen des Verbandes. Dies bringt neuen Verbandsmitgliedern zwangsläufig eine wesentliche Besserstellung gegenüber heute.
- Verbandsbeschlüsse mit Kostenfolge für die Gemeinden wurden bis anhin gestützt auf den geltenden Anschlussvertrag ohne vorherige Konsultation den Vertragsgemeinden Rechnung gestellt. Durch die neuen Mitwirkungsrechte wird auch der Informationsfluss verbessert und «böse» Überraschungen in Zukunft vermieden.
- Die Gemeinden können weiterhin vom Know-How und der Infrastruktur des Verbandes profitieren. Dies gilt umso mehr als die Gemeinden bei der Abwasserentsorgung ohnehin auf externe Partner angewiesen sind. Eigenständige Abwasserlösungen wären demgegenüber sowohl unverhältnismässig als auch äusserst kostenintensiv. Echte Alternativen zur Verbandsmitgliedschaft gibt es im Grunde nicht.
- In betrieblicher Hinsicht ergeben sich keine Änderungen und die Abwasserentsorgung erfolgt nach denselben Prinzipien wie heute. Damit wird ein bewährtes und überaus zuverlässiges System beibehalten.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

Anträge:

1. Beitritt zum Zweckverband Abwasserverband Röti:

2.1 Die Gemeindeversammlung nimmt Kenntnis von der Vorlage des Gemeinderates vom 07.04.2026 betreffend Beitritt zum «Abwasserverband Röti».

2.2 Die Gemeindeversammlung genehmigt den Entwurf der Verbandsordnung gemäss Beilage 1 und stimmt dem Beitritt zum «Abwasserverband Röti» zu

-> *Beschlussziffer 2.2 steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der bisherigen vier Verbandsgemeinden Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfall, Feuerthalen und Flurlingen zur Reorganisation des Kläranlageverbandes und bedingt das rechtskräftige Zustandekommen des «Abwasserverbands Röti».*

-> Beschlussziffer 2.2 bedarf gemäss Art. 105 Abs. 3 Gemeindegesetz der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GEMEINDERATS

Thomas Müller
Gemeindepräsident

Rachel Geuggis
Gemeindeschreinerin

Beilagen:

1. Entwurf der Verbandsordnung des «Abwasserverbandes Röti»